



Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

**Stellungnahme des Landeselternbeirates Baden-Württemberg zur
„Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung
an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“
(VwV Berufliche Orientierung)**

In seiner Sitzung am 21.06.2017 hat sich der Landeselternbeirat mit der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“ beschäftigt.

Der Landeselternbeirat lehnt diese Verwaltungsvorschrift ab.

Zu den Gründen:

Mit dieser neuen VwV werden über alle beteiligten Schularten hinweg gleiche Aufgaben zur beruflichen Orientierung formuliert. So sollen mit Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, Projekten, mit einem Tag der beruflichen Orientierung und Praktika die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern im Berufsfindungsprozess unterstützt werden. Dieses unterstützt der LEB ausdrücklich, wenn gleich wie fast immer in solchen Zusammenhängen der LEB nicht erkennen kann, wie der erhöhte Aufwand unserer Lehrer und Lehrerinnen, den diese Regelungen mit sich bringen werden, aufgefangen werden soll.

Allerdings trifft die Art und Weise, wie Praktikumsorte bestimmt werden sollen, auf den entschiedenen Widerstand des LEB.

Die Genehmigungspflicht der außerschulischen Veranstaltungen durch die Schulleitung ist allein aus versicherungstechnischen Belangen notwendig und muss sich darauf beschränken.



Die Festlegung außerschulischer Lernorte ist im Allgemeinen Aufgabe der Schule. Betriebliche Einzelerkundungen und Praktika, so zeigt die Erfahrung, sind im Berufsfindungsprozess der Schülerinnen und Schüler aber von überragender, vorentscheidender Bedeutung. Hier kann und darf es nicht Aufgabe und Recht der Schule sein, zu bestimmen, wo und in welchem Beruf eine Schülerin, ein Schüler ein Praktikum absolviert. Dieses stellt nach Auffassung des LEB einen tiefen Eingriff in die Eltern- und Schülerrechte dar. Auf Nachfrage aus dem LEB, wie sich Eltern wehren können, wenn die Schule der Schülerin / dem Schüler die Zustimmung zu einem gewählten Praktikumsplatz verwehrt, erklärte das Kultusministerium, hier gebe es nur den Weg eines Verpflichtungswiderspruches beim Verwaltungsgericht. Diese Antwort zeigt leider deutlich, wie wenig Aufmerksamkeit den Eltern- und Schülerrechten bei der Formulierung der VwV geschenkt wurde.

Eltern müssen die letztendliche Entscheidung über die Durchführung eines Praktikums haben. Es ist zwar u.a. die Aufgabe dieser VwV, Missbrauch zu vermeiden; dieses aber kann und darf nicht dadurch erreichen werden, dass man Elternrechte schlicht negiert.

Obwohl die Intension dieser VwV begrüßt wird, lehnt der LEB sie aus den beschriebenen Gründen ab und verweigert ihr seine Zustimmung.

Für den 18. Landeselternbeirat

Dr. Carsten T. Rees
Vorsitzender

Freiburg, den 14.07.2017